

mutlich jedoch noch zwei weitere derartige Synoden – Regensburg 806 und Freising ca. 806–811⁴ – lassen sich darüber hinaus noch erschließen⁵. Es hat jedoch den Anschein, als sei damit die Synodalüberlieferung aus Bayern für diesen Zeitraum immer noch nicht vollständig erfaßt: Im fol-

burg noch als Bischof, nicht bereits als Erzbischof an dieser Synode beteiligt gewesen ist).

⁴) Als *publicus conventus episcoporum seu etiam presbiterorum* wird die Regensburger Versammlung bezeichnet, an der alle fünf Bischöfe der Kirchenprovinz Salzburg teilgenommen haben (vgl. Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 [744–926] [Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N.F. 4, 1905], Nr. 231 S. 213 f.). Ebenfalls als *publicus conventus* bezeichnet ist die Freisinger Versammlung, bei der wiederum alle fünf bayerischen Bischöfe anwesend gewesen sind (Bitterauf Nr. 299 S. 258 f.). Der ungewöhnliche Terminus *publicus conventus* steht der Annahme nicht im Wege, daß es sich hier um Provinzialsynoden gehandelt habe; als *synodus publica* bezeichnet nämlich auch Arn von Salzburg die (Provinzial-) Synode, vor der er seine sogenannte 'Instructio pastoralis' vorgetragen hat (MGH Conc. 2, 1 S. 197–201, ebd. S. 201, 23; Neuedition auf breiterer Textbasis durch Raymond Étaix, Un manuel de pastorale de l'époque carolingienne [CIm 27152], Revue Bénédictine 91 [1981] S. 105–130. ebd. S. 123, 186 f.) und daß *convenientia* (und somit wohl auch *conventus*) als Synonym für *synodus* verwendet worden sind, zeigt die Begriffserläuterung des Concilium Baiuvaricum: *synodus, id est convenientia* (MGH Conc. 2, 1 S. 51, 23; zum Text vgl. Anm. 5), analog zum Sprachgebrauch der Traditiones Frisingenses.

⁵) Dieser breiten Überlieferung in Bezug auf Provinzialsynoden entspricht nichts Analoges auf der Ebene der Diözesansynoden: Erschließen lassen sich insgesamt fünf derartige Synoden in Freising und eine in Passau, doch sind keinerlei Kanones oder Capitula überkommen. (Vier der Freisinger Synoden bereits genannt bei Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2 [^{3/4}1913] S. 245 Anm. 3: 30. März 774, 4. August 783–793, 16. September 804 und 1. Mai 809; vgl. Bitterauf [wie Anm. 4] S. 91 Nr. 65, S. 129 Nr. 115, S. 192 Nr. 200 und S. 254 Nr. 293. Hinzuzufügen wäre die Synode von 804–807, unmittelbar vor Ostern [Nr. 211, S. 200]. – Passau: 7. Juni 788–800, vgl. Hauck S. 245 Anm. 5). Als Textzeugnis einer bayerischen Diözesansynode unmittelbar nach 800 können somit allein die fünfzehn in ihrer Datierung umstrittenen Kanones des sogenannten 'Concilium Baiuvaricum' gelten (MGH Conc. 2, 1 S. 51–53). Der zeitliche Ansatz dieses letztgenannten Textes schwankt in der Literatur zwischen der ersten Hälfte des 8. Jh. und der Zeit um 800, vgl. im einzelnen die Angaben bei Albert Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742–843, NA 24 (1899) S. 467. Mit Carl J. von Hefele, Conciliengeschichte 3 ² (1879) S. 736 und Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 3 (1883) S. 585 Anm. 2 wird hier davon ausgegangen, daß das Concilium Baiuvaricum nicht eine Quelle, sondern eine Rezeptionsform der Reisbacher Konzilsbeschlüsse darstellt und deshalb in die Zeit unmittelbar nach 800 zu verweisen ist.